

NR. 179.

9.

Abgeänderte

**H O L Z**

u n d

**J a g d = O r d n u n g**

über den

**H a n n i c h = W a l d**

und die

**W o i g t e n i s c h e n F l u h r e n .**

Xa  
4225



BIBLIOTHECA  
PRINCIPALIS

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SACHSEN-ANHALT)

Langensalza, gedruckt bey Charlotte Magdalene Heergart.

1787

1787

1787

1787

1787

1787

1787

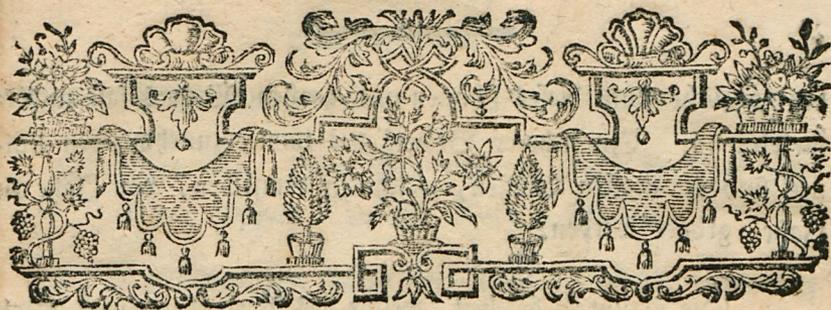
1787

1787

1787

1787





**S** hat das Hohe Chur-Haus Sachsen, und Eingang und Bewegung  
 das Hohe Erz-Stift Maynk, denen drey Gründe, wa-  
 Voigteyischen Dorffschaften, Ober- und Niederdorla, rum diese  
 auch Langula, ingleichen der Commun Großengottern, wegen Holz- und  
 des, in der Voigtey Dorla, gelegenen Haynichts-Waldes, am Jagd-Ordnung verbess-  
 Sontage nach Michaelis, des heiligen Erht Engels, dem 1sten ert worden  
 Octobr. des 1569<sup>ten</sup> Jahres, eine Holz-Ordnung vorgeschrieben,  
 umb die Conservation des Haynichts-Waldes zu befördern. Als  
 rein durch die Folge so langer Jahre hat es sich gezeigt, daß die-  
 ser erwünschte Endzweck nicht allein nicht erlanget worden ist, son-  
 dern es zeigen sich vielmehr solche Gebrechen, daß, wenn denens-  
 selben nicht bey Zeiten kräftig begegnet, und vorgebauet wird,

der gänzliche Ruin dieses schönen und großen Waldes fast unvermeidlich ist. Ein sicherer Beweis des immer zunehmenden Ruines sind die großen Blößen, welche in demselben, von Jahr zu Jahr, größer werden.

Die Haupt-  
Gebrechen,  
welche zum  
Nachtheil  
dieses Wal-  
des Anlaß  
geben ha-  
ben.

Die Haupt Gebrechen, welche das Verderben dieses Waldes befördern, sind vornehmlich folgende, als die schlechte und untreue Aufsicht über diesen Haynrich-Wald, die unterlassene Befolgung der oben gedachten Holz-Ordnung, der Eigennutz derer Vier Gemeinden, welche die Haynung eigenmächtiger weise vergrößert, und die Triffien nach eigenem Willen über die Maaße vermehret haben; Dahero hat man sich genöthiget gesehen, von beyder Landesherrlichen Seiten, um diesen Mißbräuchen vorzukommen, und zu steuern, eine verneuerte Holz- und Jagd-Ordnung zu ertheilen. Es ist dahero der ernstliche Wille und Meynung, daß diese Holz- und Jagd-Ordnung, in allen ihren Puncten und Artikeln, genau befolget werde, unter Androhung aller ernstlichen Abndung, und derer, in dieser Holz- und Jagd-Ordnung, dictirten Strafen.

### §. I.

Wer bey jeder Försterey oder Ausmessung die Aufsicht haben soll.

Es können keine andere Aufseher über den Wald gesetzt werden, als diejenigen Personen, welche auf diese Holz- und Jagd-Ordnung verpflichtet sind.

Diese

Diese sind nun folgende:

die beyden Vice Dom Beamten von Chur Sachsen und  
Chur Maynß, in der Voigtey Dorla,

der gemeinschaftliche Jäger oder Förster, welcher Secundum  
turnum, von einem der beyden Landes Herren, an-  
genommen wird, und ein Holz- und Weidgerechter aus-  
gelernter Jäger seyn muß,

Ein gemeinschaftlicher Fuß-Knecht, so auf gleiche Artz an-  
zunehmen ist,

die vier Gemeinde Holz-Knechte, als der von Oberdorla,  
von Niederdorla, von Langula, und von Großen-  
gottern,

die 6 Vormündere derer Drey Voigteyischen Gemeinden,  
und

die drey Haymbürger.

§. 2.

Die Aufsicht bestehet vornehmlich darinnen, daß die ob-  
gedachten Personen, bey jeder Försterey, oder Ausmessung, ge-  
genwärtig seyn sollen, damit sie die Ausmessung ordentlich, wie  
Vorinnen die Aufsicht bestehen soll.

es wird vorgeschrieben werden, befolgen, daß die gehörigen Laß-  
Reißer, und gut wüchsigte Saamen-Bäume, wenn inskünftige  
sich dergleichen finden werden, auf jedem Acker stehen bleiben,  
daß, bey denen Förstereyen und Ausmessungen, nur Krümm-  
linge und Buschholz gehauen, daß alle gutwüchsigte Bäume und  
Bau-Stämme stehen bleiben, und daß sie endlich Sorge tragen,  
daß die Holz-Abfuhr 14. Tage, vor alt Walpurgis, bey Ver-  
lust des, im Haynich, nach dieser gesetzten Zeit, noch befindli-  
chen Holzses, welches, zum Besten des Vice Dom Amtes, ver-  
silbert werden soll, abgefahren werde.

## §. 3.

Wie diese  
Försterey o-  
der Ausmes-  
sung erfol-  
gen soll.)

Die Ausmessung geschieht, von denen, nach Abzug des  
rer, 2000. Acker betragenden und zu besäenden oder zu bepflanz-  
enden Blößen, übrig bleibenden 8442. Ackern, nach 160 acht  
Ellichten Ruthen gerechnet, durch den gemeinschaftlichen Jäger  
oder Förster, in Beyseyn derer, im I. §<sup>ho</sup>, benannten Perso-  
nen, mit der 16. schuhigen Ruthe, die, bey dem Chur-Säch-  
sischen oder Chur-Maynsischen Vice Dom Beamten, alternative,  
in Verwahrung bleibet. Alsdann werden die, in folgendem §<sup>ho</sup>,  
festgesetzte Anzahl Acker abgemessen.

Ein Acker muß 160 □ Ruthen halten.

## §. 4.

§. 4.

Die festgesetzte Anzahl derer Acker bestehet in 434 $\frac{1}{2}$  Ackern,

Die Anzahl  
derer anzuzurechnenden  
Acker.

als:

- 1) 8 Acker für das Vice Dom Amt,
- 2) 1 Acker für die zwey Vice Dom Beamten, von  
Chur Sachsen und Chur Maynk.
- 3) 2 $\frac{1}{2}$  Acker für den Probst in Oberdorla,
- 4) 4 Acker für den gemeinschaftlichen Jäger, oder  
Förster,
- 5) 2 Acker für den gemeinschaftlichen Fußknecht, wels-  
cher dem Förster assistiren muß,
- 6) 2 Acker für die 4 Gemeinde Holz-Knechte,
- 7) 100 Acker die Gemeinde zu Oberdorla,
- 8) 100 Acker die Gemeinde zu Niederdorla,
- 9) 100 Acker der Gemeinde zu Langula, und
- 10) 115 Acker der Gemeinde zu Großengottern.

Wenn sich aber finden sollte, daß ein Singularis, oder Gemein-  
de, vorsehlicherweise, eine größere Ackerzahl, als angewiesen wor-  
den, sich anmaßen wolte: so soll nicht allein der Werth derer,  
zur

zur Ungebühr, angemessenen Acker ersetzt, sondern von jedem Acker noch 24 Wfl. Strafe gegeben werden.

## §. 5.

Der Ge-  
brauch des  
Wald : Ei-  
sens.

Wenn die Försterey gehalten wird, so soll der gemein-  
schaftliche Jäger oder Förster das Wald : Eisen alleine führen,  
damit er die Krümmlinge durch dieses Wald : Eisen unten an  
dem Stamm, hart bey der Wurzel anpöbhe, oder bezeichne.  
Dieses Wald : Eisen soll mit Litt. C.S. und C.M. bezeichnet werden.

## §. 6.

Denen Un-  
ferthanen  
wird die Föh-  
rung des  
Wald : Ei-  
sens, Mößels  
oder Wald-  
hammers  
untersaget.

Dem Fuß = Knecht, und denen 4 Holz = Knechten, 6  
Vormündern, 3 Haymbürgen, wie auch allen Unterthanen der  
Boigtenischen Dörfer und Großengottern wird untersaget, der-  
gleichen Wald : Eisen, Mößel oder Wald : Hammer zu führen.  
Wenn nun die Försterey oder Ausmessung geschehen ist; so soll  
das Wald : Eisen wieder an die zwey Vice Dom Beamten, in  
Dorla, gebracht werden, davon jeder, ein Jahr um das ande-  
re, es bis zu künftiger Försterey versigelt in Verwahrung behält.

## §. 7.

Die determi-  
nierte Strafe,  
bey Umhau-  
ung derer  
Laab : Reiser

Auf jedem Acker müssen 20 tüchtige Laab : Reiser, zu 2  
bis 3 Zoll im Durchschnitte, nebst denen starcken im Wachs-  
thum sich befindenden Bäumen, stehen bleiben; Wer nun ein  
Laab-

9

Laas: Reiß abhauet, wird wegen jeden gehauenen Laas: Reißes, und anderer nutzbaren mit 2 Mfl. und dem Ersatz des Schadens bestrafet; Wer aber Bäume. einen gutwüchßigen, oder Saamen: Baum, oder gar einen Stamm: Baum fället, der soll für jeden 6 Mfl. Strafe geben und den Werth ersetzen.

§. 8.

Jede Försterey oder Ausmessung muß allemahl nach Jacobi geschehen, und das geschlagene Holz 14 Tage vor alt Walpurgis, bey Verlust des Holzes, aus dem Walde gefahren werden. Bey jedem Behaue müssen der Jäger und Fußknecht, auch die 4 Holz: Knechte, 6 Vormündere, und die 3 Haymbürger Sorge tragen, daß das Holz nahe bey dem Erdboben weggehauen, und daß die Krümmlinge, mit dem Buschholze, zu gleicher Zeit geholzet werden, bey Strafe von 4 Mfl.

Wenn die Förstereyen gehalten werden.

Das Holz muß nahe bey der Erde weggehauen werden, die Krümmlinge sind, nebst dem Buschholz, zu gleicher Zeit zu holzen.

§. 9.

Da der ganze Hainrich, in zwey gleiche Hälften, getheilet ist, ohne daß man die eigentliche Zeit dieser Eintheilung bestimmen kann; so wird dieselbige genehmiget, daß nemlich Ober- und Niederdorla ihre beständige Behaue in der einen Hälfte, Langula und Großengottern dieselben in der andern Hälfte haben; Doch

Die Untersaunarterner Ebeilung des Hainrichs unter denen 4 Dorrschaften.

B

wird

wird diesen 4 Gemeinden hierdurch untersaget, ohne beyder Lands  
des Herren Vorwissen, und Genehmigung eine weitere Theilung  
unter sich vorzunehmen.

## §. 10.

Die 434 $\frac{1}{2}$  Acker, welche nach dieser Holz und Jagd-Ordnung jedes Jahr, in die Ausmessung, kommen, sind folgendermaßen abgetheilet, daß

auf der Helffte, von Ober- und Niederdorla, 217 $\frac{1}{4}$  Acker kommen, als:

Wie die Eintheilung dieser 434 $\frac{1}{2}$  Acker unter diesen Dorfschaften von Ober- und Niederdorla, Langula und Grobengotttern, gemacht ist.

- 1) 8 Acker für das Vice Dom Amt,
- 2) 1 Acker für die 2 Churfürstl. Vice Dom Beamten, zu Dorla,
- 3) 2 $\frac{1}{2}$  Acker für den Probst oder Geistlichen, in Oberdorla,
- 4) 2 $\frac{3}{4}$  Acker für den gemeinschaftlichen Jäger oder Förster,
- 5) 1 Acker für den Fußknecht,
- 6) 2 Acker für die 4 Gemeinde Holz-Knechte, und
- 7) 200 Acker für die Gemeinde Ober- und Niederdorla,

ut,

auf

auf der Helffte von Langula und Großengottern 217 $\frac{1}{4}$  Acker, als:

- 1) 1 $\frac{1}{4}$  Acker für den gemeinschaftlichen Jäger,
- 2) 1 Acker für den Fußknecht,
- 3) 15 Acker für die Gemeinde Großengottern, als einen Vorzug für die andern 3 Dorfschaften,
- 4) 200 Acker für die Gemeinde, von Langula, und Großengottern.

utl.

Uebrigens wird fest gesetzt, daß so wie Langula und Großengottern um ihre Acker loopen, so sollen die Oberdorlaer und Niederdorlaer, um die ihrigen, auch loopen, damit unter ihnen kein Streit entstehe.

Die Gemein-  
den haben  
vorbeschriebene  
Benehmungen  
zu lösen.

§. II.

Daß, im 4ten §ho, sub No. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, angezeigte Deputat-Holz stehet unter der Aufsicht des gemeinschaftlichen Jägers oder Försters, des Fuß-Knechtes, und derer 4 Gemeinde Holz Knechte; diese müssen ferner besorgen, daß die Clastern und Rißhausen, auf Kosten derer Deputatisten, gefället, gehacket, und abgefahren werden.

Wer die Aufsicht über die Deputat hat, und von wem sie aufzumachen, auch anzufahren sind.

## §. 12.

Alle Partheilichkeit und Eigenmuth wird ernstl. untersaget.

Es wird hiermit denen zweyen Churfürstlichen Vice Dom Beamten, in der Voigtey, dem gemeinschaftlichen Jäger, oder Förster, dem Fußknecht, denen 6 Vormünderen, denen 3 Heymbürgern, auch 4 Holzknechten, ernstlich anbefohlen, sich bey denen Förstereyen und Anweisungen, nach der, §<sup>ho</sup> 10, vorgeschriebenen Ordnung, zu richten, und alle Partheilichkeit, wie auch Eigenmuth sorgfältig zu vermeiden, wer darwider handelt, hat sich aller Ahndung zu befürchten.

## §. 13.

Die Voigteyischen Dorfschaften fahren ihr Holz mit Ausschluß fremder ab. Wo für sie, nach dem Herkommen den bestimten Hühnerzins abgeben.

Die drey Dorfschaften Ober und Niederdorla, wie auch Langula sind berechtiget, das ihnen zukommende Holz sich unter einander abzufahren, wofür ein Ackermann 2 Hühner, und ein Hintersättler ein Huhn, zum Vice Dom Amt, jährlich abgeben muß. Fremden können sie nicht Holz in dem Walde verkaufen, auch keines aus dem Walde abfahren lassen, sondern müssen es erstlich auf ihre Höfe bringen; denn fremde Fuhrleute werden von diesen Fuhren ganz ausgeschlossen.

## §. 14.

Großengottern ist von dieser Abgabe befreuet und darf nur sein eigenes Holz abfahren.

Von dieser Abgabe sind die Großengotterischen von langgen Jahren her befreuet gewesen, weiln sie nicht berechtiget sind, das Holz ums Lohn zu fahren, wobey es allezeit bewendet. Doch kann

Kann ein Nachbar dem andern, und wenn es auch ums Lohn wäre, das Holz fahren, nur müssen die Interessenten Einwohner von Großengottern seyn.

§. 15.

Wenn ein Nachbar die Holz-Nutzung im Haynich-Walde verkaufen, verpfänden oder vertauschen will; so muß er solches an einen Nachbar aus der nemlichen Gemeinde, woher er ist, überlassen, widrigenfalls soll sothane Holz-Nutzung der nemlichen Gemeinde, woher er ist, ohnentgeltlich zufallen, und der Handel, als nicht geschehen, angesehen werden.

An wen ein Theilhaber der Holz-Nutzung sein Holz im Walde ablassen kann.

§. 16.

Es kann kein Einwohner, aus Oberdorla, Niederdorla, Langula, und Großengottern, an einen, der nicht aus seiner Gemeinde ist, Claffern- oder Busch-Holz in dem Walde verkaufen, sondern er muß es aus dem Walde in seinen Hof fahren, alsdenn hat er volle Freyheit, das Holz zu verkauffen an wen, und wohin er will. Bey unterlassener Befolgung hat jeder Uebertreter dieser Anordnung 8 Mfl. Strafe zu erlegen.

In dem Walde ist keinem Fremden Holz käuff. zu überlassen

§. 17.

Würde einer von denen Ober- und Niederdorlaer, Langulaer, oder Großengottern Einwohnern verlangen, einige Krümm-

Denen 4 Dorfschaften als Ober und Niederdorla linge, wie auch Lang

gula u. Gro- linge, so in dem jährlichen Gehau, zum Abhauen, angeplöset, und  
 fengottren gezeichnet, ganz abzufahren: So kann der gemeinschaftliche Jä-  
 ist verabñet, ger, oder Förster, mit Zuziehung des Fußknechtes, und derer  
 mit Letter- 4 Holz-Knechte, solches vergönnen, daß sie diese Krümmlinge  
 Stock- und auf Letter-Stock- und Runge-Wagen, doch mit ihrem eigenen  
 Runge Wa- 4 Holz-Knechte, solches vergönnen, daß sie diese Krümmlinge  
 gen in den auf Letter-Stock- und Runge-Wagen, doch mit ihrem eigenen  
 Walde zu Geschirre bespannet, aus der Waldung hoblen. Großengot-  
 fahren. tern genießet von jeko an die nemliche Freyheit, wie Langula,  
 Ober- und Niederdorla.

## §. 18.

Die Hinter-  
 gränzer sol-  
 len Holz für  
 Geld bekom-  
 men.

Damit aber der Klage bey denen Hinter-Gränzern ab-  
 geholfen werde, als ob sie für Geld kein Holz aus dem Walde  
 erlangen könnten, und gleichsam gezwungen würden, das bend-  
 thigte Holz zu entwenden; So stehet es denen Diederfern, Ca-  
 tharinenbergern und Heyröder Nachbarn frey, das nöthige Holz,  
 nach gewöhnlichem Preise und baarer Bezahlung, bey denen 4  
 Dorffschaften zu erhandeln; das Lohn zur Abfuhr dieses erkauft-  
 en Holzes genießen die drey Voigtenthischen Gemeinden alleine,  
 nach Vorschrift des 13<sup>ten</sup> und 14<sup>ten</sup> §phi.

## §. 19.

Kleine Well-  
 ten mit Bier-  
 den arbun-  
 den werden  
 unterfaget.

Es wird hiermit anbefohlen, keine kleine Markt Wellen  
 mehr zu machen, sondern das Busch-Holz in große Wellen Hau-  
 fen zu bringen, damit die Wieden künfftighin gespart werden könn-  
 en; wer darwider handelt, wird mit 1 bis 2 Mfl. bestrafet.

## §. 20.

## §. 20.

Die Huthungen in dem Haynich-Walde sollen auf diese Weise festgesetzt seyn, daß in denen Gehauen mit denen Schafen nicht eher als nach dem 6ten Laube, und mit dem Hornvieh nicht eher, als nach dem 12ten Laube, getrieben werden kann. Denen Ziegen und anderm Viehe bleibt der Wald zur Huthung verschloßen. Der gemeinschaftliche Förster hat auf die gesperrten Triften Heege-Wische aufzustecken.

Wie die Huthungen, in dem Haynich-Wald, sollen befolget werden.

Wird jemand wider diese vorgeschriebene Anordnung handeln, und bey verbotenen Zeiten einhürchen, so sollen die Gemeinden, deren Schäfer oder Hirthe sich vergeheth, und diese Verordnung überschreitet, eben wie ein Nachbar mit Vorbehalt der Pfand-Gebühr, den Ersatz des Schadens, der vom gemeinschaftlichen Jäger geschäset werden soll, nebst 3 Mfl. Strafe erlegen. Ferner wird das Graßen, Laubstreifen und Hacken, in dem Walde, mit einer Strafe von 21 guten Groschen belegt.

## §. 21.

Da die großen Blößen in dem Haynich zu nicht geringen Schaden des Waldes gereichen, so müssen dieselben nach und nach wieder mit Holz angebracht werden. Diesen Endzweck zu erlangen, müssen zum wenigsten alle Jahre 100 Acker behacket, ungegraben, und mit Holz Saamen besäet werden. Die Direction dieser Arbeit behält der gemeinschaftliche Jäger oder Förster,

Maas Regeln, wie die Blößen zu besäen seyn.

ster, samt Fußknechte, gestalten diese Aufsicht ex officio verrichtet werden muß. Diese bestehet darinnen,

- 1) Daß unter Direction des Försters die Blößen, von denen Vier Dorfschaften, mit Gräben zu umziehen sind, damit das Vieh nicht zum Anfluge kommen möge,
- 2) Daß der Förster durch die Vier Dorfschaften, den Holz-Saamen sammeln laße,
- 3) Wäre dergleichen in dem Haglich, Walde nicht vorhanden: So müste jede derer Vier Gemeinden alljährlich den Holz-Saamen anschaffen, wozu sie durch Vorenthaltung derer Holz-Maassen anzuhalten sind.
- 4) Daß der Förster denen zwey Vice Dom Beamten jährlich einen Aufsatz, zur Approbation, übergebe, durch welchen er anzeigt, wie viel er Arbeiter, aus denen Vier Dorfschaften, wegen derer, jährlich, zu besäenden, oder zu besanzenden 100 Acker, zum Umhacken, und so ferner, nöthig habe.
- 5) Daß er das Aussäen, oder bepflanzen, mit Zuziehung des Fuß Knechts, und der erforderlichen Mannschaft besorge,
- 6) Daß

- 6) Daß der Förster und Fuß-Knecht fleißige, und öftere Aufsicht, über die Arbeiter, haben, nicht weniger Heege-Wische aufstecken sollen.

Die besäeten Aecker müssen 18 Jahr vor die Huthung Die Strafe wider diejenigen, so zu verbotener Zeit darinn hüten.  
 bey 8 Mfl. Strafe zugeschlossen seyn; die Strafe bezahlet die Gemeinde, deren Hirthe oder Schäfer darwider handelt, mit Vorbehalt der Pfand-Gebühr, und des Ersatzes des Schadens.

§. 22.

Dem Armuth ist vergönnet, an zweyen Tagen in der Woche, als Dienstags, und Frentags, das dürre Holz, ohne Nachtheil des Grünen, zu sammeln, abzutragen, oder auf Hand-schlitten heimzufahren. Das Armuth kann dürres Holz suchen. Dahingegen wird ihnen anbefohlen, keine schneidende Waffen, als Beil, Axt, Barten, Hyppen, und Meßer, mit sich zu führen, oder zu gebrauchen, bey Confiscation derselben, und Erlegung einer Strafe, von 5, 10, 15 bis 21 guten Groschen, welche die Churfürstlichen Vice Dom Beamten, nach Befinden, zu dictiren, und einzutreiben haben.

§. 23.

Solte sich jemand unterfangen, in dem Hannich-Walde, Befrafung derer, welche Holz aus dem Walde diebischer Weise zu entwenden; außer der jährlichen Anweisung, freventlich Holz zu hauen, und So soll dieser mit einer Geld-

Ⓒ

Buße,

Buße, von 1, 2 oder 3 fl. Weisnisch, über die Pfand-Gebühr, und dem zu ersetzenden Werthe des Holzes, von denen Churz Fürstlichen Vice-Dom Beamten, belegt werden.

## §. 24.

Holz Verbrechen sind ohne Verzug anzugeben.

Der gemeinschaftliche Jäger oder Förster, auch der Fußknecht und die vier Gemeinde Holz-Knechte sollen täglich das Holz begehren. Die Verbrecher müssen sie pfänden; Würden sie ihnen aber entspringen, und sie folglich außer Stand gesetzt werden, Pfänder zu erlangen; So soll ihnen, nach ihrer obhabenden Pflicht, Glauben beygemessen werden. Der gemeinschaftliche Jäger und Fußknecht, auch die vier Holz-Knechte sollen auf frischer That die Verbrechen, bey dem Vice Dom Amte, angeben, damit die Thäter, von Obrigkeitswegen, bestrafet, und diese Ordnung auf das genaueste befolget werden möge. Es wird auch dem Jäger, auch Fußknecht, und denen vier Holz-Knechten untersaget, die Holz-Vergehung selbst abzuthun, bey Commination der Cassation.

## §. 25.

Monatliche Holzbegehung derrer

Zu noch festerer Haltung dieser Holz und Jagd-Ordnung

nung, und damit auf den Fleiß und Treue des Jägers, Fuß-<sup>6</sup> <sup>6</sup> Vormünde  
 knechtes, und Holz-Knechte, genau gesehen werde; So sollen <sup>der und derer</sup>  
 in jedem Monathe sowohl die 6 Vormündere <sup>3</sup> <sup>3</sup> Voigtey-  
 fchen Dorrschaften, als auch die 3 Heymbürgen, die ganze  
 Waldung begehen, die Schläge untersuchen, ob die gehörigen  
 Heege-Keißer und die gut wüchßigen Stämme und Bäume, auf  
 jedem Acker, stehen geblieben sind, ob der junge Anflug, we-  
 gen verbothener Huthung oder Ausgrabung, Schaden gelitten  
 hat. Nach vollendeter Untersuchung, wenn Gebrechen vorhan-  
 den sind, sollen sie denen Zwey Vice Dom Beamten sofort  
 Kenntniß davon geben, damit größerm Schaden, bey Zeiten,  
 vorgebeuget werde.

Außerten sich wider Vermuthen solche Umstände, die  
 dem gemeinschaftlichen Jäger oder Förster, oder Fußknechte, zur  
 Last, könnten geleyet werden; so müssen sämtliche Vormünde-  
 re und Heymbürgen dieselben bey denen Churfürstlichen Vice  
 Dom Beamten, in der Voigtey, anzeigen, damit sie, nach  
 näherer Erkundigung, und Einsehen, an die beyden Ober-  
 Aemter darüber Bericht erstatten können, welche alsdann, nach

Befinden, die nützlichsten Maaß-Regeln zu erwehlen, wissen werden.

## §. 26.

Chur Mainz  
gibt zu, daß  
ihre eigene  
Untertanen  
sich vor das  
gemein-  
schafft. Not-  
tins Ge-  
richte stellen  
müssen.

Chur Maynzischer Seits will man es geschehen lassen, daß die Verbrechere im Hainich, wenn es auch Chur Maynzische Untertanen wären, sich vor dem gemeinschaftlichen Nottings-Gerichte stellen müssen, und von demselben, nach Befinden des Verbrechens, bestrafet werden.

Niemand  
soll zu Nachts-  
zeit Holz aus  
dem Hainich  
holen, ohne  
es dem  
Schulzen  
anzugeigen.

Ferner daß zu mehrer Sicherstellung und Verhütung derer, bishero, verspürten großen Excessen und Holz-Freveln, in denen benachbarten Dörfern, Catharinenberg, Diedorf, und Heyroda, vermittelst öffentlichen Anschlags, Chur Maynzischer Seits, bekannt gemacht werde, wie bey einer nahmhaften Strafe zur Nachts-Zeit Holz, weder auf Hucken, noch Waagen, oder Schlitten, geschaffet werde, vielmehr die Untertanen, wenn sie Claffern oder Wellen-Holz, in ihre Dörfer, einbringen, so gleich bey denen Schultheißen, von wem, und woher sie solches Holz geholet haben, anzufagen, gehalten seyn sollen.

## §. 27.

§. 27.

Hätten der gemeinschaftliche Jäger oder Förster, Fuß-  
 knecht, die 4 Gemeinde Holz-Knechte, auch andere einigen  
 Verdacht, wegen vorgenommenener Entwendung und Einbrin-  
 gung des Holzes, und man würde sich diesfalls, bey dem  
 Schultheissen oder Heymbürgen, oder auch in deren Abwesenheit,  
 bey denen Gerichts = Schöppen melden; so vergönnet Chur  
 Mannß, daß ohne weitere vorbergehende Anfrage, und ohne Ab-  
 forderung einiger Gebühren, die verlangte Hauffsuchung veran-  
 staltet, und alsdann, an das Amt Bischoffstein, Bericht erstat-  
 tet werde, wozu die Schulken, Heymbürgen und Gerichts-  
 Schöppen bemeldeter Dertßer, unter namhafter Strafe, aus-  
 drücklich angewiesen werden müssen.

Chur Mannß  
 verspricht,  
 Hauffs-  
 chuna thun  
 zu lassen.

§. 28.

Von Chur Mannßischer Seite wird noch weiter zuge-  
 geben, daß die, im Haynich = Walde, betretene Holz-Freveler,  
 wenn selbige entspringen wolten, ohne Nachtheil derer Landes-  
 herrlichen Jurium, ad locum unde, versolget, oder da sie ein-  
 geholet werden könnten, sie arretiret und auf das Chur Mann-  
 ßische

Holz-Freveler können,  
 ohne Nach-  
 theil, in das  
 Chur Mann-  
 ßische Terri-  
 torium vers-  
 oleret, und  
 arretiret  
 werden.



zische Amt Bischofsstein eingeführet werden. Es kann nichts  
widriges wider diejenigen verordnet werden, so die Arretirung  
verrichten, wenn es auch, zwischen ihnen und denen Holz-Fre-  
selern, zu einer Thätigkeit kähme, dergleichen doch so viel  
möglich zu vermeiden, und dabey aller Excess sich zu enthalte-  
ten ist.

## §. 29.

Jaad wird  
denen Voigt-  
tenischen Un-  
terthanen  
nicht mehr  
erlaubt.

Denen 3 Voigtenischen Dorffschaften wird das Jagden,  
im Walde und ihren Fluhren, bey Vermeydung derer, in dem  
Chur-Sächsischen Jagd-Mandate, exprimierten Strafen, unter-  
saget.

## §. 30.

Der gemein-  
schafft. Jä-  
ger od. För-  
ster, samt  
Fußknechte,  
soll alleine  
die Jagd ex-  
erciren.

Die Jagd-Gerechtigkeit, in dem Hainich-Walde und  
Voigtenischen Fluhren, soll künftig der, von beyden Höchsten  
Landes-Herren, anzunehmende Holz-Förster oder Jäger, samt  
Fuß-Knechte, worzu die 4 Dorffschaften, die Jagd-Frohnen,  
zu denen Nehen, oder zum Treiben, oder zum Wild-Abfahren,  
nach und nach zu leisten schuldig sind, pfeglich exerciren, und  
was

was selbige schießen, gegen das gewöhnliche Schieß-Geld, an das Vice Dom Amt, zur Berechnung abliefern.

Jedem Churfürstlichen Vice Dom Beamten sind, nach Ablauf 6 Jahren, binnen welcher Zeit die Waldung und Fluß <sup>Das Refter ist auf 6 Jahr zu begen.</sup> geheget werden soll, bis auf Wiederruf, gegen Erlegung des gewöhnlichen Schießgeldes, 12 Stück Haasen zu liefern.

§. 31.

Zu besserer Aufbringung der Wildbahn, sollen weder Schäfer-Hirten, noch andere Hunde in der Waldung und Fluß <sup>Denen Hund den sollen lange Knüppel angehänget werden.</sup> nen Flußren, ohne daß denenselben schleifende Knüppel von 6 Viertel lang anhängend, geduldet werden, sondern wenn solche, ohne dergleichen Knüppel, herumlaufen, soll solche der Jäger oder Fuß-Knecht sogleich tod schießen, und von demjenigen, welchem der Hund zugehöret, sollen dem Förster oder Fußknechte 16 gute Groschen Schieß-Geld gegeben werden. Uebrigens ist niemanden erlaubt, verendetes Wild, es mag Mahnen haben, wie es will, eigenmächtig aufzuheben, zu verbergen, und zu vertragen, sondern es ist an den Jäger abzugeben, bey Vermeydung

Dung einer Geld-Buße von 6 Groschen bis 4 Mfl., welche die beyden Churfürstlichen Vice Dom Beamten zu dictiren, und einzutreiben haben.

## §. 32.

Wie die Holz-Strasfeneingerheit werden sollen.

Die einkommenden Holz- und Jagd- Strafen sind in drey Theile zu theilen, davon Zwey Drittheile die Churfürstlichen Vice Dom Beamten für beyde Höchste Theilhabere in Rechnung zu bringen schuldig, der dritte Theil soll zur Helffte dem gemeinschaftlichen Jäger, und die andere Helffte denen 4 Gemeinde Holz-Knechten gegeben werden.

## §. 33.

Die Annehmung eines gemeinschaftlichen Jägers und Fußknechtes betreffend.

Der gemeinschaftliche Jäger oder Förster sowohl, als der Fuß-Knecht wird von einem derer beyden Landes-Herren, Secundum turnum, angenommen, und bey dem gemeinschaftlichen Vice Dom Amt, mit angeschlossenem Eyde beleet, nicht weniger auf die Festhaltung dieser Holz und Jagd-Ordnung, welche jeder abschriftlich erhält, nach vorgängiger deutlichen Erklärung angewiesen.

Der

Der Förster erhält zum jährlichen Gehalt,

- 1) 4 Acker Holz, nach Maaßgabe des 4ten Spbi  
No. 4.
- 2) 16 pf. Pfandt Schilling,
- 3) 2 gute Groschen Ausmessungs-Gebühr für jeden  
Acker,
- 4) die Helffte des Ein Drittheils derer einkommenden  
Strafen.

Der Fußknecht hingegen,

- 1) 2 Acker Holz nach dem Spbi 4, no. 5, und
- 2) 16 pf. Pfandt Schilling.

Diesmahlen wird der Grenz-Jäger Bange, als gemeinschaftlicher Förster, beybehalten, und dermahlen setzt Chur Maynz den Fußknecht; Ein gleiches geschieht wechselsweise in denen folgenden Fällen. Das Grenz-Haus wird auf gesammte Kosten erhalten.

§. 34.

Damit der gemeinschaftliche Jäger oder Förster, auch  
Fuß

Publication  
dieser Polka

und Jagd:  
Ordnung.

Fußknecht, die 4 Holz-Knechte, die 4 Gemeinden selbst, deren Vorsteher und Haymbürger, den Inhalt der Holz- und Jagd-Ordnung wissen, auch die Interessenten, von dem gemeinschaftlichen Förster und Fußknechte, nichts mehr verlangen mögen, als was darinnen vorgeschrieben ist: So muß diese Holz-Ordnung bey dem zuerst vorkommenden und jedesmahligen Nottings-Gerichte, beßbrig öffentlich abgelesen werden.

§. 35.

Diese Ordnung ist auf das genaueste zu befolgen,

Es sollen übrigens alle und jede, so in erwehntes Holz berechtiget seyn, über ermeldete Holz und Jagd-Ordnung, in allen und jeden Stücken, Puncten und Articuli, steif und fest halten, derselben fleißig nachkommen, und darwider nicht handeln, bey Vermeydung vorgesehnter Straf-Bußen, und deren jedesmahliger Verdoppelung, so oft ein Verbrechen wiederholet wird, auch anderer schweren Leibes-Strafen, falls keine Besserung verspühret werden sollte.

und kann künstlich vermehret, vermindert, auch verbessert werden.

Wobey ausdrücklich vorbehalten wird, diese Ordnung, nach Nothdurft und Gelegenheit der Zeit, in alle Wege zu mindern, zu mehren, zu verbessern, oder gar aufzuheben, gestalten durch

durch diese Ordnung oder deren Worte und Articul, wie selbige  
 jeds gesehet, gedeutet, oder verstanden werden möchten, denen  
 beyden Höchsten Landes-Herrn nichts benommen, begeben, noch  
 entzogen wird, vielmehr die lautere Absicht ist, denen Commu-  
 nen und ihren Nachkommen, zum Alleinigen wahren Besten,  
 diese Forst und Jagd-Ordnung einzurichten. Alles getreulich  
 ohne Gefährde.

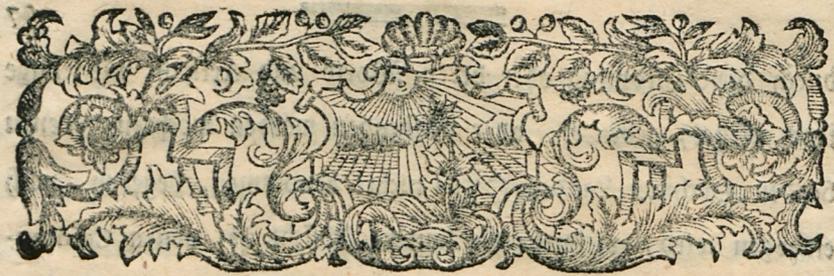
Zu Urkund dessen haben wir diese, bis auf Höchste Ge-  
 nehmigung, abgefasete Forst- und Jagd-Ordnung, unterschrie-  
 ben, und unsere angebohrne Innsiegel dabey drucken lassen.

Geschehen Trefurth dem 13 den Jenner des 1773ten  
 Jahres.

Von Hoher Commission wegen.

D 2

Eyd.



End.

**I**ch

schwöre hieemit zu Gott, dem Allwissenden, diesen  
wahren leiblichen End, daß, nachdem, von Ihero  
Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sach-  
sen, auch Ihero Churfürstliche Gnaden zu  
Maynk, ich zum Holz-Förster, wegen der, in der Boig-  
ten

ten Dorla, gelegenen Waldung, der Haynich genannt, sowohl, als der, darinnen, und in denen dreyen Wöigeyischen Fluhren, Oberdorla, Niederdorla und Langula, zu exercirenden Hohen, Mittelern und Niedern Jagd, angenommen worden, ich, bey sothaner Function, mich jederzeit treu, hold und gewärtig bezeigen, die Holz und Jagd-Gerechtfame gehörig beobachten, allen Nutzen und bestes, so viel an mir ist, jederzeit fördern, Schaden und Nachtheil aber wehren, und abwenden helfen, zu dem Ende die Holzungen, Fluhren und deren Grenzen fleißig begehen, auf die Grenz-Marken und Meine genaue Absicht haben, und, daß an selbigen nichts geschmählet werde, Sorge tragen, auch was ich, dem zu wider, wahrnehme, bey dem gemeinschaftlichen Vice Dom Amte, zu Oberdorla, gebührend anzeigen, insonderheit aber die Holzungen forstmäßig tractiren, die, in jedem Jahre, zu schlagenden Hölzer,

D 3

nach

nach der, mir, deutlich vorgelesenen, und, von mir, wohlverstandenen Holz-Ordnung, von dem 13ten Jenner des 1773. Jahres, ordentlich, ohne Partheylichkeit, anweisen, und ausmessen, überhaupt aber den ganzen Inhalt angeregter Holz und Jagd-Ordnung, wovon mir ein Exemplar, bey Ablegung dieses Eydcs, zugestellet worden, auf das genaueste, ohne Ansehen der Person, befolgen, auch nichts, unter was für Vorwand es wolle, in meinem Nutzen verwenden, weßhalben mich der, in der geschärften verneuerten Constitution, von dem anvertrauten Guthe, de anno 1705, und deren Einschärfung, auch Erläuterung, von dem 11. Decembr. 1767, so mir insgesammt anjehzo vorgelesen worden, und wovon ich ein Exemplar, nach deutlicher Erklärung, erhalten habe, bestimmten Strafe unterwerfen, mit der, mir, außgesetzten Besoldung, und übrigen, in der Holz-Ordnung, benannten Accidentien mich begnu-

begnügen, und endlich mich durchgängig dergestalt  
bezeigen will, wie einem redlichen und getreuen Forst-  
bedienten eignet, und gebühret;

So wahr mir GOTT helfe, und sein heiliges  
Wort, durch JESUM Christum unsern HERRN.

Amen!



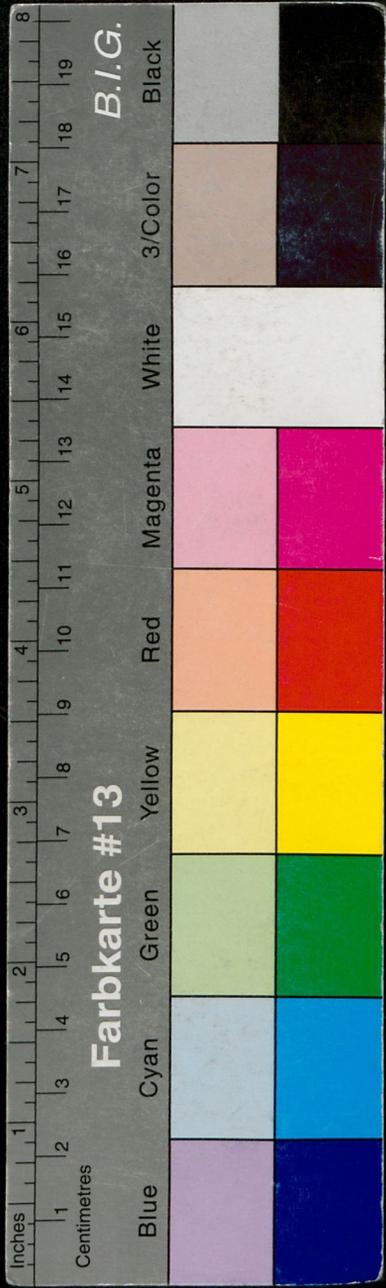
10  
No 4225

X 2374325



n.c.





B.I.G.

Farbkarte #13

GR. 179.

9.

Abgeänderte

**S O L D**

und

**Jagd-Ordnung**

über den

**Hannich = Wald**

und die

**Voigtenischen Gluhren.**



~~~~~  
Langensalza, gedruckt bey Charlotte Magdalene Heergart.

